

## **Satzung über Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum und über Sondernutzungsgebühren**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, wird die Satzung über Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum und über Sondernutzungsgebühren vom 11.11.1991, Beschl.-Nr.: 168/19/91, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.04.1999, Beschl.-Nr.: 763/62/99 und der Änderungssatzung vom 08.05.2000, Beschl.-Nr.: 87/11/00 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Kitzscher am 05.11.2001, Beschl.-Nr.: 235/25/01, wie folgt geändert.

### **I. Abschnitt: Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen innerhalb der Gemarkung der Stadt Kitzscher.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung

#### **§ 2 Begriff der Sondernutzung**

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, der über den jedermann im Rahmen der Nutzung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

#### **§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadtverwaltung Kitzscher.  
Als Sondernutzung zählt auch der ambulante Handel mit mobilen Verkaufswagen aller Art außerhalb der Marktfläche.
- (2) Sondernutzung dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis mit festgelegtem Umfang erteilt ist.
- (3) Wird für eine Straße mehrfache Sondernutzung benötigt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### **§ 4**

##### ***Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis***

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt Kitzscher von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (5) Die Beendigung einer erteilten Sondernutzung ist der Stadtverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

#### **§ 5**

##### ***Verfahren***

- (1) Erlaubnisangebote sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Kitzscher, Ordnungsamt, zu stellen. Die Antragstellung hat spätestens 14 Tage vor der geplanten Sondernutzung zu erfolgen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### **§ 6**

##### ***Gestattungsverträge***

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7

*Erlaubnisfreie Sondernutzung*

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung **nicht**:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker sowie Informations- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Dies gilt nicht für Automaten.
  - b) Licht-, Luft- und Einwurf- sowie sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  - c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Umzügen kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie für Umzüge hergebrachter Volksfeste;
  - d) Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel und Plakaten an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln während des genehmigten Zeitraumes des Wahlkampfes;
  - e) Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen auf Gehwegen, die Landesbehördlich genehmigt sind;
  - f) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen;
  - g) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf den Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  - h) Sonnenschutzdächer (Markisen) mit einer Ausladung bis zu 1,20 m. Über Gehwegen müssen die Markisen 0,70 m von der Gehwegkante entfernt sein.
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **II. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8**

#### ***Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen***

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straßen wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Die Sondernutzung kann von mehreren Betreibern gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden. Sie sind der Stadt gegenüber Gesamtschuldner.

### **§ 9**

#### ***Schadenshaftung***

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch nicht in der Erlaubnis enthaltene angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Die Stadt verlangt, dass sich der Erlaubnisnehmer ausreichend gegen Haftpflicht versichert hat und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

## **III. Abschnitt: Gebühren**

### **§ 10**

#### ***Erhebung von Gebühren***

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren vom Sondernutzer nach der Maßgabe der als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben.  
Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller für die geplante Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 11**  
***Fälligkeit der Gebühren***

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der einmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig. Sie sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 12**  
***Gebührenerstattung***

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig und zinsfrei zurückerstattet, wenn die Stadtverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Sondernutzer zu vertreten sind.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (3) Verwaltungsgebühren der Straßenverkehrsbehörde werden nicht erstattet.

**§ 13**  
***Sicherheitsleistung***

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG bleibt unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so kann für deren Begleichung die Sicherheitsleistung herangezogen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zinsfrei zurückbezahlt.

**§ 14**  
***Erstattung sonstiger Kosten***

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG bleibt unberührt.

**IV. Abschnitt:** Schlussvorschriften

**§ 15**

***Ausnahmen***

- (1) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Borna nach den §§ 29 Abs. 2 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Für die Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes durch Werbeanlagen gilt § 83 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung.

**§ 16**

***Ordnungswidrigkeiten***

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere die im § 52 Absatz 1 Nummer 3-8 des Sächsischen Straßengesetzes und im § 23 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Tatbestände.

**§ 17**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Kitzscher für die Sperrung von Verkehrswegen und Benutzung von Verkehrsflächen außer Kraft.

Kitzscher, 11.11.1991, geändert am 19.04.1999, am 08.05.2000 und am 05.11.2001

Harbich  
Bürgermeister

**Gebührenordnung über Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Kitzscher (Gebührenordnung)**

1. Bauliche Anlagen
  - 1.1 Hinweis- und Informationsschilder, soweit sie mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je nach Größe 25,00 bis 55,00 €jährlich.
  - 1.2 Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, 5,00 bis 10,00 €jährlich je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche.
  - 1.3 Informationsstände 3,00 €täglich je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche. Für kulturelle und gemeinnützige Zwecke kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.
  - 1.4 Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkehrsbetrieb 5,00 €täglich, zusätzlich 1,00 €je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche.
    - 1.4.1 Die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze zum ambulanten Handel mit mobilen Verkaufswagen außerhalb der Marktfläche erfolgt gegen eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
  - 1.5 Automaten einschließlich Personenwaagen 25,00 bis 105,00 €jährlich je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche.
  - 1.6 Schaukästen, Vitrinen etc. (Schaustellungseinrichtungen) 3,00 bis 10,00 €monatlich je m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche.
  - 1.7 Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen wöchentlich bei einer umzäunten Fläche der Straße von:

bis 30 m <sup>2</sup>	5,00 €
über 30 bis 50 m <sup>2</sup>	8,00 €
über 50 bis 100 m <sup>2</sup>	25,00 €

Für weitere m<sup>2</sup> umzäunter Fläche wird der entsprechende Gebührensatz zusätzlich berechnet.
  - 1.8 Schutzdächer und Markisen ab 1,20 m Tiefe im Straßenraum 5,00 €jährlich/lf.d.m.
  - 1.9 Warenauslagen bis zu 50 cm Tiefe mittels Ständer etc. 3,00 bis 5,00 €monatl./lf.d.m, bei größerer Tiefe als 50 cm je angefangene 50 cm, aber nicht mehr als insgesamt 1 m und nicht mehr als 50% der Frontlänge 8,00 bis 410,00 €monatl./lf.d. m.  
Es ist auch eine pauschale Gebühr für Warenauslagen pro Jahr möglich, wobei diese Gebühr zwischen 55,00 und 410,00 €festgelegt wird.
  - 1.10 Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben 2,50 bis 5,00 €monatl./m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als €monatlich.
2. Verteilen von Flugblättern und Handzetteln 10,00 €täglich.

3. Abstellen von Kraftfahrzeugen überwiegend zu kommerziellen Zwecken 10,00 €/täglich/m<sup>2</sup> beanspruchter Grundfläche.
- 3.1 Ausstellungswagen 50,00 bis 100,00 €wöchentlich.
4. Lagerung von Gegenständen oder Baustoffen aller Art bei mehr als 24 stündiger Lagerdauer pro Gegenstand oder m<sup>2</sup> 0,50 €/täglich, jedoch mindestens aber 2,50 €
5. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt je nach den Umständen des Einzelfalles pro m<sup>2</sup> 25,00 bis 100,00 €
6. Erlaubter Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, 12,50 € täglich.
7. Ausnahmen von der Gebührenerhebung gemäß Punkt 1.10 sind im Rahmen der Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens zum Zwecke der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und der Förderung von Gewerbebetrieben zulässig.